

**Der Magistrat der Stadt  
Laubach**

35321 Laubach, 04.11.2014  
Drucksache Nr. 664/2014

Amt: FD Finanzen

Az.: 902.41

|                                                                     | Datum | Sitzung<br>Nr. | beschlossen<br>ja/nein | Bemerkungen |
|---------------------------------------------------------------------|-------|----------------|------------------------|-------------|
| Magistrat                                                           |       |                |                        |             |
| Gemeinsame Ausschusssitzung                                         |       |                |                        |             |
| Gemeinsame Sitzung aller<br>Ortsbeiräte der Großgemeinde<br>Laubach |       |                |                        |             |
| Stadtverordnetenversammlung                                         |       |                |                        |             |

**V o r l a g e**

**Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des  
Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015**

**Beschlussantrag:**

Der Magistrat stellt über den Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss, den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Umwelt-, Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nach Anhörung der Ortsbeiräte den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO das beigefügte Haushaltssicherungskonzept (HAUSiKo).

**Begründung:**

Gem. Erlass ist von Kommunen die in ihrer Haushaltsführung ein anhaltendes Defizit ausweisen ein Haushaltskonsolidierungskonzept mit dem Antrag auf Genehmigung der Haushaltssatzung vorzulegen.

Trotz der vereinbarten vertraglichen Regelungen zum Hessischen Kommunalen Rettungsschirm (HKRS) ist von der Stadtverordnetenversammlung ein Haushaltssicherungskonzept zu verabschieden. Inhaltlich entspricht das zu beschließende Haushaltssicherungskonzept den vertraglichen Regelungen mit dem Land Hessen und stellt den augenblicklichen Sachstand der Haushaltswirtschaft dar. Mit der Beschlussfassung über ein Haushaltssicherungskonzept erfüllen wir die gesetzlichen Regelungen gem. § 92 Abs. 4 HGO.

Es wird gebeten wie vorgeschlagen zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ohne HauSiKo keine Haushaltsgenehmigung

( Klug )  
Bürgermeister

**Anlagen:**

HauSiKo 2015